

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 76.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit. S. 271. — Ministerialverordnung gegen das Tabakrauchen jugendlicher Personen. S. 272. — Ministerialbekanntmachung über die Zusammenlegung der Kommission zur pharmazeutischen Überprüfung für die Jahre 1918, 1919 und 1920. S. 278. — Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsberufungsstelle über beantragte Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917. S. 278. — Ministerialbekanntmachung, betreffend den Übergang der Verwaltung der Großherzoglichen Landesstellenstellen in Gena und der Aufsicht über diese Anhalten auf das Ministerialdepartement des Kultus. S. 274. — Ministerialbekanntmachung über die Einstellung von Diphtherie- und Tetanus-Serum. S. 274. — Ministerialbekanntmachung über das Inkrafttreten der Deutschen Kreissteuern für 1918. S. 375. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Anzeiger. S. 276.

(Nr. 289.) Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Auf Grund von § 8 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit (Reichsanzeiger Nr. 263) wird bestimmt:

Als Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, vertreten durch den Bezirksdirektor als Vorstand, und als Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne des Artikel 1 der Gemeindeordnung, vertreten durch den Gemeindevorstand, anzusehen.

Weimar, den 22. Dezember 1917:

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteufg.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 9. Januar 1918.

81